

Begutachtung des KeGL-Verbunds zur Institutionellen Zertifizierung und zur Zertifizierung des Weiterbildungsangebots



Hannover, 26. Mai 2020

Zertifizierungsbericht

Gutachtergruppe	Prof. Dr. jur. Axel Benning	<i>Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit</i>
	Michaela Fuhrmann	<i>Universität Potsdam, Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium</i>
	Prof. Dr. Heidi Höppner	<i>Alice Salomon Hochschule Berlin, Studiengang Physio-Ergotherapie</i>
	Romina Westermann	<i>Studentische Gutachterin, Berufsakademie Göttingen, Studiengang B.A. Soziale Arbeit</i>
	Christina Zink	<i>Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.</i>

Koordination	Dr. Torsten Futterer	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover Lilienthalstr. 1 30179 Hannover Tel.: (0511) 54355-705 E-Mail: futterer@zeva.org
---------------------	----------------------	--

Videokonferenz am

27. April 2020

INHALT

Vorwort	2
1 Beurteilung des Begutachtungsprozesses	2
2 Struktur und Steuerung des KeGL-Verbunds.....	3
3 Qualitätsmanagement	4
4 Internes Zertifizierungssystem	5
5 Bildungsangebot des Verbunds	6
6 Beratung und Betreuung	8
7 Ausstattung	8
8 Außendarstellung	9
9 Fazit und Empfehlungen	9
10 Zertifizierungsempfehlung	11
11 Stellungnahme des KeGL-Verbunds.....	12
12 Zertifizierungsentscheidung	15
Anlage: Ziele und Kriterien für das Zertifizierungsverfahren	16

Vorwort

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) wurde vom niedersächsischen Verbundprojekt „Kompetenzentwicklung für Gesundheitsfachpersonal im Kontext des Lebenslangen Lernens (KeGL)“ beauftragt, das dort angesiedelte Bildungsangebot zu bewerten und im Nachgang eine institutionelle Zertifizierung des KeGL-Verbunds vorzunehmen. Die Verbundhochschulen sind: die Hochschule Hannover, die Jade Hochschule, die Hochschule Osnabrück, die Universität Osnabrück und die Ostfalia Hochschule.

Mit der Begutachtung sind die folgenden Ziele verbunden:

- Bewertung des Verbundprojekts hinsichtlich der Qualität des aktuellen Weiterbildungsangebots
- Bewertung der Eignung des KeGL-Verbunds zur Generierung eigener qualitätsgesicherter Weiterbildungsangebote
- Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems des KeGL-Verbunds zum Aufbau und zur Durchführung eigener Weiterbildungsangebote

Eine institutionelle Zertifizierung, die auf der Ebene eines Hochschulverbundes vorgenommen werden soll, stellt sowohl für die ZEVA als auch für den KeGL-Verbund ein neuartiges Verfahren dar und hat somit Modellcharakter. Neben der Beurteilung des KeGL-Verbunds sollen mit dem vorliegenden Verfahren auch die Routinen für das Verfahren der institutionellen Zertifizierung entwickelt werden.

Als Referenz für die Beurteilung wurden die Regelungen der Musterrechtsverordnung (MRVO) zur Programm- und Systemakkreditierung herangezogen und auf das Verfahren das Zertifizierungsverfahren übertragen, soweit dies möglich und sinnvoll war. Darüber hinaus wurden die Beurteilungskriterien auf die besondere Situation des Verbunds abgestimmt. Die Beurteilungskriterien wurden im Vorfeld sowohl mit der Gutachtergruppe als auch mit dem KeGL-Verbund abgestimmt und liegen schriftlich dokumentiert vor.

1 Beurteilung des Begutachtungsprozesses

Beurteilung des Selbstberichts

Der Selbstbericht des KeGL-Verbunds wurde am 2. April 2020 bei der ZEVA eingereicht und nachfolgend an die Gutachtergruppe weitergeleitet.

Der Bericht ist gut strukturiert, verständlich formuliert und stellt die wesentlichen Aspekte des Verbunds transparent dar. Dies betrifft die Struktur und Steuerung des Verbunds, das Qualitätsmanagement, das interne Zertifizierungsverfahren und das aktuelle Bildungsangebot. Zur Vorbereitung auf die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern des KeGL-Verbunds hat die Gutachtergruppe eine Liste an Fragen per E-Mail an die Verbundleitung übermittelt, die noch vor den Gesprächen schriftlich beantwortet wurden. Damit war eine optimale Vorbereitung der Gutachtergruppe auf die Gespräche gewährleistet.

Ablauf der Gespräche

Direkte Gespräche der Gutachtergruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des KeGL-Verbunds waren für den 27. und 28. April 2020 geplant. Durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Kontaktbeschränkungen konnten die Gespräche in dieser Form nicht durchgeführt werden. Der Austausch zwischen Gutachtergruppe und KeGL-Verbund wurde stattdessen über eine zweistündige Videokonferenz am 27. April 2020 vorgenommen. Die Konferenz wurde durch interne Vor- und Nachbesprechungen der Gutachtergruppe unterstützt.

Seitens des KeGL-Verbunds waren sechs Personen aus dem Leitungsteam an der Videokonferenz beteiligt: eine Person von jeder der fünf Hochschulen und der Verbundkoordinator. Weitere Gesprächspartner (Unternehmensvertretungen und Studierende) konnten in diesem Format nicht berücksichtigt werden.

Für die Konferenzen wurde das System *Zoom* verwendet. Alle für die Beurteilung des KeGL-Verbunds notwendigen Informationen konnten durch die videogestützten Gespräche gewonnen werden. Die Ergebnisse einer Evaluation wurden der Gutachtergruppe nachgereicht.

2 Struktur und Steuerung des KeGL-Verbunds

Der KeGL-Verbund wird noch bis zum 31. Juli 2020 als gemeinsames Projekt fünf niedersächsischer Hochschulen durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Ab dem 1. August 2020 soll der Verbund verstetigt und aus Mitteln der beteiligten Hochschulen bzw. Erträgen aus den Weiterbildungsangeboten betrieben werden. Jeder Verbundpartner unterliegt dabei grundsätzlich den Regelungen der jeweiligen Hochschule, z. B. in Bezug auf die Prüfungsordnungen oder die IT-Infrastruktur. Ergänzt werden diese durch verbundspezifische Regeln, auf die sich die Verbundpartner geeinigt haben und die in einem Entwurf zu einer Kooperationsvereinbarung dokumentiert sind. Darüber hinaus hat der KeGL-Verbund ein gemeinsames Leitbild und gemeinsame Qualitätsstandards vereinbart. Damit liegt die Steuerung des Weiterbildungsangebots zum Teil bei den anbietenden Hochschulen und zum Teil in der Verantwortung des Verbunds.

Verwaltende, koordinierende und beratende Aufgaben sollen von der zentralen Koordinierungsstelle wahrgenommen werden. Im aktuellen Projektförderkontext werden die koordinierenden Aufgaben von einer Person übernommen, die auf einer Teilzeitstelle an der Ostfalia-Hochschule beschäftigt ist. Der Verbund hat noch nicht abschließend festgelegt, mit welchem Stellenumfang die Koordinierungsstelle nach Ende der Projektlaufzeit ausgestattet wird. Angesichts der vielfältigen Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle fallen, empfiehlt die Gutachtergruppe, nach Möglichkeit eine volle Stelle für diese Aufgaben vorzusehen. Mit der Bearbeitung der internen Zertifizierung, dem Qualitätsmanagement, der Außendarstellung des Verbunds (Web-Auftritt und weiteres Marketing) und Beratungsleistungen ist die Koordinierungsstelle nicht nur mit zeitlich aufwändigen, sondern auch mit sehr wichtigen Aufgaben (z. B. Steuerung der Verbundtätigkeiten) betraut, die über den Erfolg des gesamten Vorhabens entscheiden können. In diesem Kontext wird den beteiligten Hochschulen und dem zuständigen Fachministerium empfohlen, den KeGL-Verbund bei der Suche nach geeigneten Finanzierungsmöglichkeiten zu unterstützen. Es könnte sich als eher ungünstig erweisen, die Kosten für die Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle in vollem Umfang auf die Gebühren für die Bildungsangebote umzulegen, da potenzielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich durch zu hohe Kosten u. U. abschrecken lassen.

Als wichtigstes Entscheidungsgremium tritt der Kooperationsrat auf, der maßgeblich an der Steuerung des Verbunds beteiligt ist und auch die internen Zertifizierungsentscheidungen trifft. Dem KeGL-Verbund ist sehr daran gelegen, ein schlankes Gremium einzusetzen, das mit einer Person pro beteiligter Hochschule besetzt ist. Trotz dieses Anspruchs empfiehlt die Gutachtergruppe, mindestens eine externe Person in den Kooperationsrat aufzunehmen. Besonders geeignet erscheint dafür eine Person aus der Berufspraxis, z. B. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Pflegekammer.

Schwieriger gestaltet sich allerdings der Einbezug von Studierenden im Kooperationsrat. Zertifikatsstudierenden verbleiben oft nur sehr kurze Zeit an der Hochschule und sind neben dem Studium zusätzlich durch eine Berufstätigkeit belastet. Es ist also nicht leicht, die Zertifikatsstudierenden konsequent an der Gremienarbeit zu beteiligen, eventuell ergibt sich in Zukunft jedoch

für einzelne Studierende die Möglichkeit der Übernahme einer solchen Rolle.

Zukünftig kann der Verbund um weitere Hochschulen als Verbundpartner erweitert werden. Dabei wird zwischen einer assoziierten (eingeschränkten) und einer regulären (vollen) Mitgliedschaft unterschieden. Für die Aufnahme neuer Mitglieder gibt es definierte Prozesse (Antrags- und Prüfverfahren), die nach Ansicht der Gutachtergruppe gut für den schrittweisen Ausbau des Verbundes geeignet sind.

Die Gutachtergruppe erkennt in der Koordination und Steuerung des Verbunds eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, die von den Akteurinnen und Akteuren des Verbunds sehr ernst genommen wird. Die individuellen Interessen und Möglichkeiten der beteiligten Hochschulen müssen sorgfältig mit den Ansprüchen und Zielen des Verbunds abgewogen werden – verbunden mit der ständigen Suche nach tragfähigen Kompromissen und einvernehmlichen Lösungen. Es wurde erkannt, dass damit die notwendigen Bedingungen für einen Erfolg des Verbundvorhabens geschaffen werden.

3 Qualitätsmanagement

Der KeGL-Verbund hat die Zuständigkeiten und Prozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements im Selbstbericht umfassend und transparent dargestellt. Besonders positiv sieht die Gutachtergruppe die formulierten Qualitätsstandards und das Leitbild für die wissenschaftliche Weiterbildung für Gesundheitsberufe im Zertifikatsformat, die die Orientierung im Qualitätsmanagement erleichtern. Darüber hinaus zählen zum QM-System das interne Verfahren zur Zertifizierung der Weiterbildungsangebote (siehe Kap. 4), die Evaluation durch die Zertifikatsstudierenden und das Beschwerdemanagement. Darüber hinaus greifen noch die individuellen Maßnahmen der einzelnen Verbundhochschulen für ihr jeweiliges Bildungsangebot. Die hochschuleigenen Systeme und Maßnahmen entsprechen den üblichen Standards an staatlichen Hochschulen in Niedersachsen und wurden im Zertifizierungsverfahren nicht weiter geprüft.

Die interne Evaluation im KeGL-Verbund beinhaltet neben der Befragung der Zertifikatsstudierenden zur Qualität der Lehre, des Beratungsangebots und der Ausstattung auch Erhebungen bei Unternehmen/Arbeitgebern. Die Erhebungsinstrumente wurden zugeschnitten auf die Bedarfe des Weiterbildungsstudiums durch die Universität Osnabrück entwickelt. Die Erhebung erfolgt allerdings auf Ebene der einzelnen Hochschulen. Die Evaluationsergebnisse werden neben der Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre auch für die internen Zertifizierungen genutzt. Sie fließen in einen Qualitätsbericht des Hochschulverbunds ein und werden zusätzlich für einen Verbesserungsprozess auf Verbundebene (Maßnahmenplan) herangezogen. Es wird empfohlen, das Instrumentarium der Universität Osnabrück im gesamten Verbund einzusetzen und Evaluationsergebnisse auch im Rahmen der internen Zertifizierung einzubeziehen.

Das Befragungssystem wird um ein verbundweites Beschwerdemanagement ergänzt, das neben Zertifikatsstudierenden auch anderen Personen offensteht und sich mit allen Belangen des Zertifikatsstudiums befasst. Durch die Qualitätsbeauftragte oder den Qualitätsbeauftragten werden kundenorientierte Konfliktlösungen gesucht, im Bedarfsfall mit Unterstützung des Kooperationsrats.

Eine zentrale Position nimmt im QM-System der Kooperationsrat ein, der auf Basis eines jährlichen Qualitätsberichts einen Maßnahmenplan zur Qualitätsverbesserung erstellt und auch, gemeinsam mit der/dem Qualitätsbeauftragten, dessen Umsetzung überprüft. Im Kooperationsrat ist jede Verbundhochschule mit einer Stimme vertreten. Es ist mindestens eine Sitzung pro Semester vorgesehen, die angesichts der weiten Entfernung zwischen den Verbundhochschulen auch als Videokonferenz durchgeführt werden kann. Wie bereits im Kapitel 2 angeführt, empfiehlt die Gutachtergruppe eine Erweiterung des Kooperationsrats um ein externes Mitglied, idealerweise aus der einschlägigen Berufspraxis. Dadurch können wertvolle Impulse aus der Praxis in

den Verbund hineingetragen werden, mit einem durchaus vertretbaren Aufwand, der sich aus nur zwei Sitzungen pro Jahr ergibt.

Wichtige Informationen und Entscheidungen sollen auf einer Internetseite des Verbunds kommuniziert werden. Diese konnte allerdings nicht begutachtet werden, da sich diese noch im Aufbau befindet und eine Freischaltung nach Angabe des Verbundprojekts erst nach Projektende zulässig sei. Die Gutachtergruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang die Kontaktaufnahme mit dem Projektträger, um abzuklären, ob die verbundweite Internetseite bereits vor Projektende aktiviert werden kann, so dass eine Verstetigung und Überleitung in den Regelbetrieb flüssiger erfolgen kann und bereits jetzt mehr transparente Informationen zum Verbund zur Verfügung stehen. Auch in anderen drittmittelgeförderten Projekten ist ein solches Vorgehen nicht unüblich.

Insgesamt erscheint der Gutachtergruppe das verbundweite Qualitätsmanagement geeignet, den selbst gesetzten Qualitätsansprüchen des Verbunds gerecht zu werden und die für hochschulische Bildungsangebote üblichen Standards zu erreichen. Lediglich die wenigen empfohlenen Anpassungen (s.o.) könnten noch für eine Optimierung herangezogen werden. Die Gutachtergruppe möchte aber noch einmal darauf hinweisen, dass die Koordinationsstelle eine wichtige Schlüsselposition im Qualitätsmanagement einnimmt und daher mit hinreichenden personellen Ressourcen ausgestattet werden sollte (siehe auch Kap. 2).

4 Internes Zertifizierungssystem

Der KeGL-Verbund beabsichtigt die eigene (interne) Zertifizierung der von den Verbundhochschulen angebotenen Weiterbildungsprogramme für Gesundheitsberufe auf Basis einzelner Module sowie Modulkombinationen als Zertifikatsprogramme. Für diesen Zweck wurde ein Zertifizierungssystem entworfen, das die folgenden Stufen enthält: die Antragstellung durch eine Verbundhochschule, die Bewertung durch Gutachtende und die Zertifizierungsentscheidung durch den Kooperationsrat.

Für die Antragstellung ist grundsätzlich ein formloser Antrag ausreichend, das Antragsverfahren soll aber noch durch formale Vorgaben für die Antragsunterlagen und Verfahrensstandards ergänzt werden. Die Antragsunterlagen sollen sich dabei an einem Bewertungsschema für die Gutachtenden orientieren. Die genannten Regeln und Vorgaben waren zum Zeitpunkt der Begutachtung jedoch noch nicht ausformuliert und konnten daher nicht beurteilt werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, eine entsprechende Standardisierung des Verfahrens vorzunehmen, so dass eine Vergleichbarkeit gewährleistet ist und ein effizientes Verfahren vorgehalten werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens in einem zu veröffentlichenden Dokument notwendig. Ebenfalls definiert werden sollten die Bedingungen für eine Re-Zertifizierung, insbesondere welche Evaluationsergebnisse dazu vorliegen müssen. Die Antragsunterlagen sollten sich inhaltlich auch an den definierten Qualitätsstandards orientieren.

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch jeweils zwei Gutachtende, die hauptamtlich Lehrende aus einschlägigen Lehrgebieten (Gesundheitsberufe) an Hochschulen sind. Eine dieser Personen stammt aus einer Hochschule des KeGL-Verbunds, eine weitere aus einer Hochschule außerhalb des Verbunds. Bei diesem Vorgehen sieht die Gutachtergruppe allerdings Probleme mit der gutachterlichen Befangenheit. Eine mögliche gutachterliche Befangenheit soll zwar im Verfahren geprüft werden, diese ist aber im Fall von Gutachtenden aus den Verbundhochschulen im Grundsatz nicht auszuschließen. Es kann z. B. zu Überkreuzbegutachtungen kommen, bei denen sich eine Befangenheit kaum vermeiden lässt. Die Gutachtergruppe regt daher an, mit Begutachtungen nur Gutachtende zu betrauen, die von außerhalb des KeGL-Verbunds (und dessen Hochschulen) stammen. Eine Orientierung an den Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Unbefangenheit von Gutachtenden könnte im Übrigen hilfreich sein.

Darüber hinaus wird empfohlen, Gutachtende aus der Berufspraxis hinzuzunehmen – ein Vorgehen, das auch im Einklang mit den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) steht. Darüber hinaus können Bewertungen aus einer anderen Perspektive nützlich für die Qualitätsentwicklung sein.

Die Perspektive der Studierenden ließe sich sehr gut durch Befragungen und Evaluationen in die interne Zertifizierung einbringen. Das im Allgemeinen sehr sinnvolle und gewinnbringende Konzept der direkten Studierendenbeteiligung (Gremienarbeit) lässt sich nur eingeschränkt auf den Weiterbildungsbereich, insbesondere das Zertifikatsstudium, übertragen. Auf der einen Seite kennen reguläre Studierende das (berufsbegleitende) Zertifikatsstudium in der Regel nicht. Auf der anderen Seite stehen die i.d.R. hoch belasteten berufstätigen Zertifikatsstudierenden, die nur sehr kurzzeitig an der Hochschule sind, für Begutachtungen selten zur Verfügung. Eine Beteiligung der Studierenden im Rahmen der Befragungen zur Qualität von Studium und Lehre sollte daher in diesem Fall ausreichend sein.

Bislang fehlt es an der Definition eines Verfahrens bei Widersprüchen einzelner Hochschulen zu möglichen Ablehnungen von Zertifizierungen durch den Kooperationsrat oder bei nicht im Kooperationsrat zu lösenden Konflikten. Auch wenn diese Fälle bisher nicht eingetreten sind, empfiehlt die Gutachtergruppe die Definition von Konfliktstufen und Strategien des Umfangs in spezifischen Fällen

Um das interne Zertifizierungssystem effizient gestalten zu können, rät die Gutachtergruppe zu einer Bündelung bei der Beurteilung von Modulen oder Zertifikatsprogrammen. Da das Verfahren sehr aufwändig ist, sollte für die Bewertung eines *einzelnen* Moduls hingegen keine Gutachtergruppe beauftragt werden, da der Verfahrensaufwand zu hoch ist. Der Verbund sollte sich daher überlegen, wie Verfahrensbündelungen sinnvoll zusammengestellt werden können, so dass ein Kompromiss aus effizienter Begutachtung und zeitnahen Begutachtungsergebnissen gefunden werden kann.

5 Bildungsangebot des Verbunds

Insgesamt kann der KeGL-Verbund auf 27 Weiterbildungsmodule zurückgreifen, gespeist von vier Hochschulen. Die Module lassen sich in einem Baukastenprinzip kombinieren, auch standortübergreifend. Durch bestimmte Kombinationen lassen sich unterschiedliche Zertifikatsabschlüsse erwerben. Die Kombinationsmöglichkeiten sind im Selbstbericht des Verbunds transparent und gut nachvollziehbar dargestellt.

Die einzelnen Module werden umfangreich beschrieben, dabei werden die Standards der Akkreditierung von Studiengängen (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung) herangezogen. Alle Modulbeschreibungen beinhalten insbesondere ausführliche Angaben zu den intendierten Lernzielen, den Lehrinhalten und der Arbeitsbelastung im Kontakt- und Selbststudium sowie im Distanzlernen. Auch die Lehr- und Lernformen werden konkret beschrieben.

Nicht hinreichend transparent ist bislang die Darstellung der Prüfungsformen gelungen. Es sind vier unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen: Hausarbeiten, komplexe Aufgaben, Kumulationsprüfungen und Präsentationen. Die Prüfungsleistungen werden weder im Selbstbericht noch in den Modulbeschreibungen näher definiert. Zudem enthalten die Anlagen zum Selbstbericht keine Prüfungsordnungen. Dem KeGL-Verbund wird daher **dringend** empfohlen, das Prüfungswesen für alle Akteurinnen und Akteure ihres Bildungssystems umfassend und transparent darzustellen. Dazu gehört insbesondere eine genaue Beschreibung der zu erbringenden Prüfungsleistungen in der jeweiligen Modulbeschreibung. Darüber hinaus sollte der Verbund eine Rahmenprüfungsordnung erlassen, die das Prüfungswesen zusammenfassend darstellt, so dass die Lehrenden und Studierenden nicht auf die unterschiedlichen Prüfungsordnungen der Verbundhochschulen zurückgreifen müssen.

Abgesehen von den Prüfungsformen erscheint der Gutachtergruppe die Beschreibung der Module hinreichend aussagefähig, was insbesondere die Anrechnung der im Zertifikatsstudium erbrachten Leistungen auf ein späteres Studium erleichtert. Auf Ebene des Verbundprojekts wurde eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anrechnung der erbrachten Leistungen auf ein Studium geschlossen. Über die noch zu schließende Kooperationsvereinbarung der beteiligten Hochschulen soll dies auch nach Ende der Projektförderung fortgeführt werden. Diese Durchlässigkeit ist bei dem Gesamtprojekt besonders positiv hervorzuheben, gilt es ja, den Vorteil und das Alleinstellungsmerkmal einer hochschulischen Weiterbildung gegenüber einer Weiterbildung auf dem freien Bildungsmarkt zu betonen („Aufstieg durch Bildung“). Durch die detaillierten Modulbeschreibungen und die Qualitätsprüfung durch das Zertifizierungsverfahren sollte auch außerhalb des KeGL-Verbunds eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Anrechnung der Module auf Gesundheitsstudiengänge bestehen.

Festzustellen ist aber auch, dass die Modulbeschreibungen sowie weitere studienrelevante Informationen zwar formal korrekt sind, sie jedoch eine höhere Nutzer-/Nachfrageorientierung aufweisen könnten. Sie sollten insbesondere für die Zertifikatsstudierenden, die bisher keinen Kontakt zur Hochschulbildung hatten, hinreichend verständlich formuliert sein. Studierende und Studieninteressierte sollten unmittelbar erkennen können, welche Leistungen sie von der Hochschule zu erwarten haben und was im Gegenzug von ihnen verlangt wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt die Entwicklung eines Marketingkonzepts, welches die Zielgruppe in den Blick nimmt und die mögliche Schwelle zwischen Praxis und Hochschule berücksichtigt.

Überarbeitungsbedarf sieht die Gutachtergruppe bei der Beschreibung der Module zur Praxisanleitung von Auszubildenden der Pflegeberufe. Für jedes Modul sollte die Anrechnungsmöglichkeit auf eine Praxisanleiterzusatzqualifikation sowie auf die jährliche Pflichtfortbildung für Praxisanleitende nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) thematisiert werden. Dies könnte beispielsweise in der Rubrik „Verwendbarkeit“ erfolgen. Darüber hinaus sollten oberhalb der Ebene einzelner Module hinreichende Informationen für Studierende und Studieninteressierte bereitgestellt werden, die sich dem Thema „Anrechnungsmöglichkeiten auf die Praxisanleiterzusatzqualifikation und auf die jährliche Pflichtfortbildung für Praxisanleitende nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)“ widmen. Außerdem sollte die Anrechnung auch Thema bei der Beratung von Studierenden und Studieninteressierten sein.

Eine besondere Herausforderung sieht die Gutachtergruppe in der Gestaltung der Module und der Zertifikatsprogramme, wenn es um die z. T. sehr unterschiedliche Vorbildung der Studierendengruppen geht. Alle Module stellen ein hochschulisches und wissenschaftliches Bildungsangebot dar und führen auf die Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR), bewegen sich also auf dem Niveau von Bachelorstudiengängen. Nicht alle Studierenden verfügen über eine akademische Vorbildung. Es ist daher notwendig, die Lücke zur DQR-Stufe 4, auf der sich Pflegekräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Therapieberufe (Physio- und Ergotherapie oder auch Logopädie) befinden, zu schließen. Nach eigenen Angaben ist sich der KeGL-Verbund dieses Problems bewusst und geht auch in den Lehr- und Lernformaten darauf ein. Die Gutachtergruppe empfiehlt, diesen Aspekt bei der begleitenden Evaluation der Lehre zu berücksichtigen, so dass Probleme schnell erkannt werden und bei Bedarf unmittelbar reagiert werden kann. Ergänzende Hilfestellungen für die Studierenden, z. B. zum Thema Selbstlernen, sollten (auch in digitaler Form) zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb des Verbundes bestehen hier bereits Erfahrungen bzw. spezifische Angebote, ‚non traditional students‘ adäquat zu begleiten.

Dem Verbund wird empfohlen, noch eine weitere Profilschärfung für sein Weiterbildungsangebot vorzunehmen und insbesondere deutlich herauszustellen, warum und für wen eine akademische und wissenschaftsbasierte Weiterbildung für die Gesundheitsberufe angemessen ist. Relevante Querschnittsthemen, wie z. B. Gender, Interprofessionalität, soziale Determinanten von Gesundheit, interkulturelle Kompetenz oder Digitalisierung, sollten sich verstärkt in den Modulen wiederfinden. Zudem könnte der Übergang in die akademische Bildung (in Bachelorstudiengänge)

stärker betont werden, um weitere Bildungswege aufzuzeigen und Perspektiven zu eröffnen. Nicht nur dem Verbund, sondern auch den Hochschulen wird empfohlen, eine insgesamt deutlich aktivere Rolle im Weiterbildungsbereich einzunehmen, verbunden mit dem Anspruch, diesen mitzugestalten und nicht nur auf Marktanforderungen zu reagieren.

6 Beratung und Betreuung

Im Rahmen des BMBF-Projekts hat der KeGL-Verband ein umfassendes Beratungs- und Betreuungskonzept entwickelt, das neben den Studierenden und Studieninteressenten auch die Arbeitgeberseite berücksichtigt. Nach der Darstellung im Selbstbericht berücksichtigt das Konzept alle relevanten Bereiche der Zertifikatsweiterbildung; es wurde aber nicht deutlich, in wieweit bereits konkrete Erfahrungen mit dem Beratungs- und Betreuungssystem vorliegen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher eine begleitende Evaluation des Systems mit einer Nachsteuerung im Bedarfsfall. Zudem sollten die Zertifikatsstudierenden an dem Aufbau und der Weiterentwicklung des Systems beteiligt werden, da diese Gruppe den Beratungs- und Betreuungsbedarf am besten kennt. Bei einer Re-Zertifizierung sollte das Beratungs- und Betreuungskonzept erneut vorgestellt werden, zusammen mit einer Präsentation von Evaluationsergebnissen.

7 Ausstattung

Für die Durchführung des Lehrangebots werden die Räume und die Ausstattung bzw. Infrastruktur der Verbundhochschulen genutzt. Auch die Lehrkräfte stammen zum großen Teil aus den Verbundhochschulen, sind aber auf Basis von Lehraufträgen am Zertifikatsstudium beteiligt. Hochschulexterne Lehrbeauftragte sind ebenfalls an der Durchführung des Lehrangebots beteiligt.

Für die hauptberuflich Lehrenden der Verbundhochschulen und die Lehrbeauftragten gelten die üblichen Qualitätsstandards staatlicher Hochschulen (auf individueller Ebene der einzelnen Verbundhochschulen), so dass grundsätzlich von einer hinreichenden Qualifikation des Lehrpersonals ausgegangen werden kann. Die Qualifikation des Lehrpersonals wurde im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nicht auf individueller Ebene geprüft. Dazu lagen auch keine entsprechenden Informationen im Selbstbericht vor. Die Gutachtergruppe regt an, in einem nachfolgenden Verfahren zur institutionellen Zertifizierung dem Selbstbericht Lehrendenprofile (CV) beizufügen. Anregen möchte die Gutachtergruppe auch, den Lehrpersonen zugeschnittene hochschuldidaktische Schulungen anzubieten, die die besonderen Umstände des Zertifikatsstudiums berücksichtigen. Dies betrifft z. B. den Umgang mit sehr heterogenen Studierendengruppen und die Habitusentwicklung der Zertifikatsstudierenden ohne akademische Vorbildung.

Die Studierenden haben Zugang zu den hochschulischen Einrichtungen, die für das Zertifikatsstudium von Bedeutung sind, also zu den Räumen, der IT-Infrastruktur (Lernplattform Moodle) und zur Bibliothek. Andere Angebote (Mensa, Semesterticket, ...) wurden bewusst ausgespart, um die Kosten möglichst gering zu halten. Der Bibliothekszugang ist aus lizenzrechtlichen Gründen z. T. nur eingeschränkt gegeben; auf studienrelevante Literatur kann nach Angabe des Verbunds aber uneingeschränkt zugegriffen werden. Insbesondere der Zugang zu elektronischen Ressourcen ist für diese Gruppe bedeutsam, da sie u. U. nicht zu den regulären Öffnungszeiten der Bibliotheken anwesend sein können. Die Bedingungen der Nutzung der Möglichkeiten sind im Blick zu behalten.

Die Lernplattformen (Moodle) werden individuell durch die einzelnen Hochschulen bereitgestellt. Falls ein hochschulübergreifendes Studium erfolgen soll, so müssen die Studierenden vermutlich auf unterschiedliche Lernplattformen zugreifen. Dem KeGL-Verband wird daher empfohlen zu prüfen, ob (zumindest längerfristig) eine einheitliche verbundweite Lernplattform eingerichtet wer-

den kann. Diese könnte die Mobilität der Studierenden und Lehrenden deutlich erleichtern und den Informationsfluss verbessern.

8 Außendarstellung

Aktuell verfügt der KeGL-Verband über keinen umfassenden Internetauftritt, was von der Verbundleitung mit der laufenden Projektförderung durch das BMBF begründet wird. Eine werbewirksame Darstellung des Verbunds auf kundenorientierten Internetseiten wird aber von der Gutachtergruppe als essenziell für einen wirtschaftlichen Erfolg des Bildungsangebots angesehen. Damit sollte auch möglichst bald begonnen werden, um einen nahtlosen Übergang von der Förderphase in die eigenständige Verbundphase zu gewährleisten. Es wird daher empfohlen, mit dem Projektträger in Kontakt zu treten und zu klären, ob Einwände gegen eine frühzeitige Freischaltung einer eigenen Internetseite und einer intensiven Werbung für die Zeit nach der Projektförderung bestehen.

9 Fazit und Empfehlungen

Dem KeGL-Verband ist es gelungen, im Rahmen der Projektförderung durch das BMBF in den Jahren 2014 bis 2020 einen tragfähigen Hochschulverbund mit einem kooperativen Angebot an Weiterbildungsmodulen und Zertifikatsangeboten für Gesundheitsberufe einzurichten. Der Verbund kommt mit seinem Angebot dem aktuellen Bedarf an Weiterbildungsmöglichkeiten im Gesundheitssektor entgegen und bietet qualitativ hochwertige und wissenschaftsorientierte Bildungsmöglichkeiten. Besonders positiv zu sehen ist der Umstand, dass diese Weiterbildungsangebote auch einem Personenkreis ohne akademische Vorbildung zur Verfügung stehen und ein „sanfter Einstieg“ in eine akademische Bildung möglich ist. Neben einer punktuellen und zielgerichteten Weiterbildung für die berufliche Tätigkeit ist ein Übergang in einen einschlägigen Bachelorstudiengang grundsätzlich denk- und machbar und wird durch Anrechnungsoptionen erfolgreich absolvierter Weiterbildungsmodule gefördert.

Es ist dem Verbund gelungen, die Kompetenzen und Schwerpunkte der Verbundhochschulen in einem umfangreichen Angebotsportfolio zu vereinigen und die Unterschiede zwischen den Hochschulen so weit wie möglich anzugleichen. Das Qualitätsmanagement, das interne Zertifizierungssystem und das flexible Baukastensystem für die individuellen Weiterbildungsbedarfe der Zielgruppe konnten im Rahmen der Möglichkeiten des Verbundprojekts gut ausgestaltet und in Teilen auch erprobt werden. Erste Erfahrungen und Evaluationsergebnisse liegen daher bereits vor. Eine Herausforderung stellt nun die Verstetigung des Verbunds dar, insbesondere die Überführung des Projekts in die Organisationsstrukturen der beteiligten Hochschulen.

In diversen Bereichen befindet sich das Gesamtkonstrukt jedoch noch in der Konzeptions- oder Testphase und muss im laufenden Betrieb ggf. noch angepasst werden. Um diesen Entwicklungsprozess zu unterstützen, wurden im vorliegenden Gutachten eine ganze Reihe von Empfehlungen unterbreitet, die nachfolgend kurz zusammengefasst werden sollen:

- Eine nachhaltig und im hinreichenden Umfang besetzte Koordinierungsstelle ist von essenzieller Bedeutung für den Erfolg des Verbundvorhabens. Eine Vollzeit-Mitarbeiterstelle wäre dabei eine ideale Ausstattung.
- Für das Qualitätsmanagement und die interne Zertifizierung sollte die Perspektive der Berufspraxis systematisch eingebracht werden. Dies kann sowohl über eine Erweiterung des Kooperationsrats um eine Vertretung der Berufspraxis als auch über ihre Beteiligung in den Gutachtergruppen für die Beurteilung der Module und Zertifikatsprogramme erfolgen.

- Für das Verbundvorhaben sollte es baldmöglich einen umfassenden Internetauftritt geben, der alle Informationen zum Verbund und dem Bildungsangebot enthält.
- Das Evaluationsinstrumentarium der Universität Osnabrück sollte vom gesamten Verbund eingesetzt werden und die Ergebnisse im Rahmen der internen Zertifizierung Berücksichtigung finden.
- Das Verfahren der internen Zertifizierung sollte standardisiert und mit Vorgaben sowie festen Abläufen versehen werden.
- Im Sinne einer hinreichenden Unbefangenheit von Gutachtenden sollten in der internen Zertifizierung keine Gutachtenden aus den Verbundhochschulen eingesetzt werden.
- Die Verfahren der internen Zertifizierung sollten nicht zu kleinteilig bearbeitet werden. Im Sinne einer effizienten Abwicklung sollten eher Modulbündel oder ganze Zertifikatsprogramme zertifiziert werden und keine einzelnen Module.
- Für mögliche Konfliktfälle im Rahmen der internen Zertifizierung sollten Prozesse und Regeln definiert werden.
- Die Darstellung der Prüfungsformen für die einzelnen Module sollte überarbeitet werden. Die konkret zu erbringenden Leistungen sollten aus den Modulbeschreibungen ersichtlich sein.
- Um ein einheitliches Prüfungssystem für den Verbund zu erreichen, sollte eine Rahmenprüfungsordnung für das gesamte Bildungsangebot des Verbunds erstellt werden.
- Die Modulbeschreibungen und andere studiengangsrelevante Informationen sollten nutzerfreundlicher aufbereitet werden.
- In die Modulbeschreibungen zur Praxisanleitung von Auszubildenden der Pflegeberufe sollten genaue Informationen zu den Anrechnungsmöglichkeiten auf eine Praxisanleiterzusatzqualifikation und auf die jährliche Pflichtfortbildung für Praxisanleitende nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) aufgenommen werden. Dieses ist ggf. auf weitere Gesundheitsberufe zu übertragen, deren Ausbildungsgesetze aktuell in der Novellierung sind.
- Die Bildungsangebote des Verbunds sollten mit all ihren Facetten umfangreich begleitend evaluiert werden; das betrifft insbesondere das System der Beratung und Betreuung und den Studienerfolg bei heterogen zusammengesetzten Studierendengruppen (hinsichtlich der Eingangsqualifikation).
- Die Lehrenden sollten die Möglichkeit haben, an hochschuldidaktischen Weiterbildungen zum Umgang mit heterogenen Studierendengruppen und zur Habitusentwicklung der Studierenden teilzunehmen.
- Um die Mobilität der Lehrenden und Studierenden zu fördern, sollte eine einheitliche verbundweite Lernplattform eingerichtet werden.
- Der KeGL-Verbund sollte intensiver für sein Bildungsangebot werben (z. B. Internetauftritt), um eine hinreichende Auslastung und den wirtschaftlichen Erfolg sicherzustellen.
- Für das Weiterbildungsangebot sollte eine Profilschärfung vorgenommen werden, verbunden mit einer aktiveren Rolle der Hochschulen bei der Gestaltung der akademischen Weiterbildung.

10 Zertifizierungsempfehlung

Für die institutionelle Zertifizierung möchte die Gutachtergruppe der zuständigen Kommission der ZEvA (ZEKo) die folgende Empfehlung geben:

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Zertifizierung des KeGL-Verbands zur Generierung eigener qualitätsgesicherter Weiterbildungsangebote. Es wird festgestellt, dass das Qualitätsmanagementsystem des KeGL-Verbands sowie das System zur internen Zertifizierung von Weiterbildungsmodulen und Zertifikatsweiterbildungen geeignet erscheinen, eigene Weiterbildungsangebote aufzubauen, durchzuführen und hinsichtlich ihrer Qualität weiterzuentwickeln. Die von der ZEvA ausgesprochene Zertifizierung sollte auch das im Selbstbericht dargestellte Weiterbildungsprogramm (27 Module) beinhalten.

Voraussetzung für die Zertifizierung des Verbands wäre jedoch die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung durch die beteiligten Hochschulen.

Die Zertifizierung sollte zunächst für drei Jahre ausgesprochen werden, da sich die Strukturen und Prozesse zum Teil noch in der Planungs- oder Umsetzungsphase befinden und keine gesicherten Erkenntnisse über die Funktionsfähigkeit vorliegen. Im Gegenzug sollte auf eine Zertifizierung *unter Auflagen* verzichtet werden. Vielmehr sollten die im Gutachten aufgeführten Empfehlungen der Gutachtergruppe handlungsleitend für den weiteren Ausbau des Qualitätsmanagement- und Zertifizierungssystems sein.

Für eine erneute institutionelle Zertifizierung des KeGL-Verbands sollten in jedem Fall direkte Gespräche der Gutachtergruppe mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren, insbesondere Studierenden und Unternehmensvertreterinnen und -vertretern vorgesehen werden. Erwartet werden zudem konkrete Ergebnisse aus internen Evaluationen in allen Leistungsbereichen, verbundübergreifende Ordnungsmittel und Dozentenprofile für alle beteiligten Lehrenden.

11 Stellungnahme des KeGL-Verbunds

Die Stellungnahme des KeGL-Verbunds zum Gutachten der ZEvA wurde am 15. Juni 2020 an die ZEvA übermittelt.

Die KeGL-Projektleitungen kommen hiermit gerne der Aufforderung nach, eine inhaltliche Stellungnahme zum vorliegenden Gutachten der ZEvA vom 26.05.2020 einzureichen.

Das aus Sicht der Projektleitungen ausgesprochen konstruktiv geführte modellhafte Begutachtungsverfahren bezieht sich auf wesentliche Ergebnisse des aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) mehrjährig geförderten Verbundprojekts „Kompetenzentwicklung für Gesundheitsfachpersonal im Kontext des Lebenslangen Lernens (KeGL)“. Das Verfahren wurde von Seiten des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) angeregt. Beteiligt sind fünf niedersächsische Hochschulen, die im Rahmen des Verbundprojekts ein bedarfsgerechtes, hochschulübergreifend belegbares, kurzformatiges wissenschaftliches Weiterbildungsangebot in speziellen Themenfeldern ausgewählter Gesundheitsberufe entwickelt, abgestimmt, erprobt und evaluiert haben. Das in einer Baukastensystematik angeordnete Weiterbildungsangebot ermöglicht den Erwerb von gestuften Zertifikatsabschlüssen und gewährleistet unter bestimmten Voraussetzungen eine Durchlässigkeit in das akademische Bildungssystem. Im Zuge der zweiten Projektförderphase sind die Arbeiten im Verbundprojekt zentral darauf ausgerichtet, eine Verstetigung des hochschulübergreifenden Angebotes bestmöglich vorzubereiten. Die in dem hier in Rede stehenden Verfahren avisierte institutionelle Zertifizierung des KeGL-Verbundes sowie die Zertifizierung des Weiterbildungsangebotes unterstützen die diesbezüglichen Bestrebungen in idealer Weise und werden seitens der Leitungen der beteiligten Hochschulen ausweislich der Formulierungen eines aktuellen diesbezüglichen Letter of Intent ausdrücklich begrüßt.

Mit den Ausführungen des vorliegenden Gutachtens sehen sich die KeGL-Projektleitungen darin bestätigt, eine neuartige hochschulübergreifende Konstellation wissenschaftlicher Weiterbildung im Zertifikatsformat erfolgreich erarbeitet und mit einem auf eine Verstetigung und eigenständige Weiterentwicklung ausgerichteten umfassenden Qualitätsmanagementsystem versehen zu haben. Die im Gutachten dargelegten Empfehlungen erscheinen den Projektleitungen hinsichtlich einer Überführung der entwickelten Konzeption in den regelhaften Betrieb der beteiligten Hochschulen ausgesprochen wertvoll. Die Projektleitungen bitten allerdings darum, die nachfolgenden Ausführungen ergänzend zu berücksichtigen.

1. Vor dem Hintergrund des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (EU-Beihilferahmen) ist nach einschlägiger Auffassung davon auszugehen, dass es sich bei dem hier konzipierten Weiterbildungsangebot um eine wirtschaftliche Tätigkeit der jeweiligen Hochschulen handelt, so dass prinzipiell alle mit der Durchführung des Weiterbildungsangebotes verbundenen Kosten durch Einnahmen aus dieser Tätigkeit zu finanzieren sind. In diesem Zusammenhang stellt sich die Finanzierung der zentralen Koordinierungsstelle, deren besonderer Stellenwert auch aus Sicht der KeGL-Projektleitungen übereinstimmend mit den ausdrücklichen Darlegungen im Gutachten ohne Zweifel hervorzuheben ist, als problematisch dar. Mit der Realisierung im empfohlenen Umfang einer Vollzeitstelle wären zusätzliche Kosten in einer Höhe verbunden, die nach Einschätzung der KeGL-Projektleitungen zumindest in den Anfangsjahren des Weiterbildungsangebotes zu nicht marktgängigen Preisen führen würde, was die Nachfrage und damit das gesamte Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Erliegen bringen würde. Insgesamt wäre hier in der Tat die Prüfung von Möglichkeiten einer pilothaften Projektfinanzierung oder einer Anschubfinanzierung aus zentralen Mitteln der beteiligten Hochschulen oder des Landes Niedersachsen überaus wünschenswert. Dies möchten die Projektleitungen noch einmal besonders hervorheben.

Vor dem Hintergrund, dass aktuell keinerlei Erfahrungen hinsichtlich des konkreten Tätigkeitsumfanges vorliegen, schlagen die Projektleitungen primär aus Kostengründen zudem vor, zunächst eine Teilzeitstelle im Umfang von maximal 50% einer Vollzeitstelle einzurichten, um diese ggf. im Verlauf des sukzessiven Ausbaus des Vorhabens auf den als erforderlich eingeschätzten Umfang zu erweitern. Es ist hier auch zu berücksichtigen, dass sich das Aufgabenteilgebiet der Zentralen Koordinierungsstelle, welches sich künftig der Verfahrensführung zur Zertifizierung/Re-Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten widmet, ggf. aus von den antragstellenden Hochschulen zu tragenden Zertifizierungsgebühren finanzieren ließe.

2. Die Schaffung der Zentralen Koordinierungsstelle soll ebenso wie die Gründung des Kooperationsrates, die Festlegung der fachinhaltlich verantwortlichen Einrichtungen sowie aller verbindlichen Regelungen von prüfungsrechtlicher Relevanz und zur Sicherstellung der Anschlussfähigkeit der Zertifikatsangebote Gegenstand einer noch zu schließenden hochschulübergreifenden Kooperationsvereinbarung sein. Diese Vereinbarung wurde im Projektkontext in einer detaillierten Entwurfsfassung erarbeitet und im Rahmen des Begutachtungsverfahrens in den Selbstbericht (vgl. Anhang VII) einbezogen. Das Gutachten zeigt, dass die dort ausgeführten Regelungen insgesamt für eine erfolgreiche institutionelle Zertifizierung von essentieller Bedeutung sind. Die KeGL-Projektleitungen sehen sich damit in der Auffassung bestätigt, dass der Abschluss der Kooperationsvereinbarung, das damit verbundene Einvernehmen über eine künftige Rechtsform des Verbundes sowie die Überführung der dem Kooperationsvereinbarungsentwurf in der Anlage 1 beigefügten Regelungen in entsprechende Ordnungen der beteiligten Hochschulen die primären Voraussetzungen für die weiteren verbundübergreifenden Institutionalisierungsaktivitäten bilden. Die Entwurfsfassung der Kooperationsvereinbarung liegt unterdessen allen beteiligten Hochschulleitungen m. d. B. um Prüfung vor.

Für den Fall, dass bis zum Ende des Projektverlaufs am 31.07.2020 eine final abgestimmte Fassung der Kooperationsvereinbarung nicht unterzeichnet wurde, bitten die KeGL-Projektleitungen darum, den in der Zertifizierungsempfehlung dargelegten, an den Abschluss der hochschulübergreifenden Vereinbarung gebundenen Vorbehalt, ausdrücklich nicht auf den Teilbereich der Zertifizierung des Weiterbildungsangebots zu beziehen. Damit würde den beteiligten Hochschulen das Recht verliehen, vorübergehend auch unabhängig vom Vorliegen der Kooperationsvereinbarung das Zertifizierungssiegel der ZEvA für das jeweils eigene Weiterbildungsangebot zu verwenden. Dies würde den Hochschulen ermöglichen, den Hinweis auf die erfolgreiche Zertifizierung unmittelbar im Kontext der bereits kurzfristig nach Projektende geplanten Weiterbildungsangebote zu nutzen.

3. Die im Gutachten vorfindlichen Empfehlungen hinsichtlich der schnellstmöglichen Realisierung eines intensiven verbundübergreifenden Marketings, inkl. Internetseite zur Darlegung umfassender zielgruppenorientierter und hinreichend verständlicher Informationen, einer Profilschärfung etc. sind aus Sicht der KeGL-Projektleitungen zweifelsohne nachvollziehbar. Auf Basis eines verbundübergreifenden Marketingworkshops wurde die diesbezügliche Diskussion im Projektkontext bereits vor einigen Monaten eröffnet. Unabhängig von den erwähnten einschränkenden Vorgaben seitens des Projektträgers, welche vor dem Hintergrund der Projektförderung im Wesentlichen dem Zweck der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen dienen, bildet jedoch zuvorderst auch in dieser Angelegenheit die Tatsache der noch ausstehenden Kooperationsvereinbarung den maßgeblichen limitierenden Faktor hinsichtlich weiterer diesbezüglicher hochschulübergreifender Aktivitäten. Unabhängig davon ergibt sich zuvorderst für jede beteiligte Hochschule, die ihr Weiterbildungsangebot innerhalb des „KeGL-Rahmens“ auf eigenes wirtschaftliches Risiko an den Markt bringt, das Erfordernis, jeweils eigene zielgruppengerechte Marketingstrategien zu entwickeln, zu kalkulieren und zu realisieren.

4. Die Empfehlung hinsichtlich der Schaffung einer hochschulübergreifenden Rahmenprüfungsordnung ist aus Sicht der Projektleitungen ebenfalls nachvollziehbar. Mit dieser Frage haben sich die Beteiligten im Rahmen des Projektes bereits ausführlich befasst und u. a. festgestellt, dass die Ordnungssystematiken der beteiligten Hochschulen faktisch erheblich differieren. Dies begründete schließlich die Entscheidung, im Sinne einer Erhöhung der Realisierungswahrscheinlichkeit von einer übergreifenden Rahmenprüfungsordnung abzusehen. Anstelle dessen wurden alle diesbezüglich relevanten Regelungen in einer Anlage zum Entwurf der Kooperationsvereinbarung (vgl. Anlage 1 zum Anhang VII des Selbstberichts) gefasst. Im Vereinbarungstext wurde eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen, die verbindliche umsetzungsfähige Integration des Regelungskataloges innerhalb der jeweils eigenen Ordnungssystematik zu garantieren.

Die KeGL-Projektleitungen bitten darum, zu prüfen, ob die Empfehlung hinsichtlich einer Rahmenprüfungsordnung vor diesem Hintergrund Bestand haben soll. Zweifelsohne ist es möglich und sinnvoll, alle Regelungen des verbundeinheitlichen Prüfungswesens nutzerfreundlich über eine künftige zentrale Internetseite des Verbandes zu kommunizieren.

5. Die empfohlene Einrichtung einer verbundweit einheitlichen Lernplattform wäre auch aus Sicht der KeGL-Projektleitungen im Sinne der Förderung der Mobilität von Studierenden und Lehrenden vorteilhaft. Die diesbezüglich innerhalb des Verbandes geführte Diskussion führte zu dem Ergebnis, an allen Hochschulen das Lernmanagementsystem auf Moodle-Basis zu realisieren und dabei ggf. hochschulspezifische Anpassungen zu tolerieren. Dies scheint den Beteiligten nach wie vor ein guter Kompromiss zu sein, da die Einrichtung und kontinuierliche Pflege einer weitergehend einheitlichen Plattform für den Verbund zusätzlich zentral erfolgen müsste. Hier würden weitere Kosten entstehen, die ebenfalls unmittelbar durch Einnahmen aus der Weiterbildungstätigkeit zu finanzieren wären (s. o.). Insofern muss aus Kostengründen auf eine weitere Vereinheitlichung verzichtet werden.

12 Zertifizierungsentscheidung

ZEvA-Kommission (ZEKo) hat die Zertifizierung des KeGL-Verbands auf ihrer 10. Sitzung am 7. Juli 2020 beraten und die folgenden Beschlüsse gefasst:

- (1) Die ZEvA-Kommission beschließt die Zertifizierung des aktuell bestehenden und begutachteten Weiterbildungsangebots des KeGL-Verbands für den Zeitraum von drei Jahren, also für die Zeit vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2023.
- (2) Die ZEvA-Kommission beschließt die institutionelle Zertifizierung des KeGL-Verbands zur Generierung eigener qualitätsgesicherter Weiterbildungsangebote für den Zeitraum von drei Jahren, also für die Zeit vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2023. Der frühestmögliche Beginn der institutionellen Zertifizierung liegt auf dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung durch die Verbundhochschulen. Die Unterzeichnung ist der ZEvA gegenüber nachzuweisen. Durch eine verspätete Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung verlängert sich der Zertifizierungszeitraum nicht über den 31. Juli 2023 hinaus.

Anlage: Ziele und Kriterien für das Zertifizierungsverfahren

1. Generelle Ziele des Verfahrens

Die ZEVA führt für das Verbundprojekt „Kompetenzentwicklung für Gesundheitsfachpersonal im Kontext des Lebenslangen Lernens (KeGL)“ eine externe Begutachtung und Zertifizierung durch.

Mit der Begutachtung sind die folgenden Ziele verbunden:

- (1) Bewertung des QM-Systems mit Fokus auf die Eignung des KeGL-Verbunds zur Generierung qualitätsgesicherter Weiterbildungsangebote, welche von den kooperierenden Hochschulen in den Verbund eingebracht werden.

Als Referenz werden die Regelungen der Musterrechtsverordnung (MRVO) zur Systemakkreditierung herangezogen und auf das Verfahren der Institutionellen Zertifizierung übertragen, soweit dies möglich und sinnvoll ist. Darüber hinaus werden die Beurteilungskriterien auf die besondere Situation des Verbunds abgestimmt.

- (2) Bewertung der Qualität des aktuellen Bildungsangebots

*Als Referenz werden die Regelungen der Musterrechtsverordnung (MRVO) zur Programmkreditierung herangezogen, mit Schwerpunkt auf die Modulebene, das Leistungspunktesystem, die Studierbarkeit, und den Qualifikationsrahmen.
Die Bewertung des Bildungsangebots dient gleichzeitig der Überprüfung, ob das QM-System hinreichend wirksam ist.*

2. Beurteilungskriterien

2.1 Beurteilung des QM-Systems des KeGL-Verbunds mit der Eignung zur Generierung eigener qualitätsgesicherter Weiterbildungsangebote

2.1.1 Konzept des QM-Systems (§ 17 MRVO)

- Der Verbund verfügt über ein Leitbild für die Lehre, dass sich im Bildungsangebot widerspiegelt.
- Das QM-System folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.
- Der Verbund hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Bildungsangeboten im Rahmen ihres QM-Systems festgelegt und verbundweit veröffentlicht. Dies betrifft auch die eigenen Verfahren zur Zertifizierung von Bildungsangeboten.
- Das QM-System stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit internen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche des Verbunds, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

2.1.2 Umsetzung des QM-Konzepts (§ 18 MRVO)

- Das QM-System beinhaltet regelmäßige Bewertungen des Bildungsangebots und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch Zertifikatsstudierende, Lehrende, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, sowie Absolventinnen und Absolventen.
- Zeigt sich durch die regelmäßigen Bewertungen Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.
- Die für die Umsetzung des QM-Systems erforderlichen Daten werden verbundweit und regelmäßig erhoben.
- Der Verbund dokumentiert die Bewertung der Bildungsangebote und informiert die Mitglieder des Verbunds, regelmäßig über die Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen. Er informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des internen Verfahrens erfolgten Zertifizierungsentscheidungen.

2.1.3 Kooperation zwischen den Verbundpartnern

- Die Hochschulen des KeGL-Verbands haben sich auf gemeinsame Standards bei der Qualitätssicherung ihres hochschulübergreifenden Bildungsangebots geeinigt und gemeinsame Verfahren und Prozesse abgestimmt.
- Auf Ebene des Verbunds ist die Organisation und Verwaltung der Aktivitäten des gesamten Verbunds gewährleistet.
- Auf Ebene des Verbunds ist ein Gremium eingerichtet, das die Verantwortung für das gemeinsame Qualitätsmanagement trägt und Beschlüsse zur Zertifizierung von Bildungsangeboten fasst.

2.2 Beratung und Betreuung

- Für die Zertifikatsstudierenden gibt es zielgruppenspezifische Beratungs- und Begleitungsangebote, die die besondere Situation der Studierenden in der Weiterbildung berücksichtigen.
- Die aus der Berufswelt stammenden Zertifikatsstudierenden werden auf ihrem Weg in die Hochschulbildung begleitet (Habituentwicklung).

2.3 Beurteilung des aktuellen Bildungsangebots des KeGL-Verbands

2.3.1 Zugangsvoraussetzungen

- Es gibt definierte Zugangsvoraussetzungen für die Bildungsangebote des KeGL-Verbands
- Die Zugangsvoraussetzungen erscheinen sinnvoll in Bezug auf die Bildungsziele
- Die Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht

2.3.2 Transparenz und Dokumentation

- Alle Regelungen in Bezug auf das Bildungsangebot sind transparent dargestellt und veröffentlicht (bzw. werden sie allen relevanten Akteuren zur Kenntnis gegeben) (Ordnung, Modulbeschreibungen, Informationen zur Beratung und Betreuung, ...)

2.3.3 Modularisierung

- Für die Modularisierung sind die Regelungen des § 7 MRVO heranzuziehen. Insbesondere sollen die folgenden Angaben für die Module gemacht werden:
 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 2. Lehr- und Lernformen,
 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 4. Verwendbarkeit des Moduls,
 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
 8. Arbeitsaufwand und
 9. Dauer des Moduls.
- Ein Modul soll sich über ein oder zwei Semester erstrecken, längere Laufzeiten (müssen) sollten begründet werden.
- Eignen sich die Module und die Modulbeschreibungen im Hinblick auf eine spätere Anrechenbarkeit auf Hochschulstudiengänge?

2.3.4 Leistungspunktesystem

Für die Beurteilung des Leistungspunktesystems sind die Regelungen in Anlehnung an § 8 Abs. 1 MRVO heranzuziehen.

- 1 ECTS-Punkt entspricht 25-30 Zeitstunden
- Der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses muss für jedes Modul erbracht werden (Prüfung/Leistungsnachweis)

2.3.5 Qualifikationsziele

- Die Qualifikationsziele sind sowohl auf Modul- als auch auf Programmebene klar formuliert und entsprechen der Niveaustufe des jeweiligen Bildungsangebots. Die Niveaustufen orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) bzw. dem Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), falls auch Angebote unterhalb des Bachelorniveaus zu finden sind.
- Die Qualifikationsziele beinhalten die Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ebenso, wie den Erwerb von methodischen, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen und die Gewährleistung von Beschäftigungsfähigkeit und der Befähigung zum lebenslangen Lernen (§11 Abs 2 MRVO).

2.3.6 Schlüssiges Bildungskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

- Das Bildungsangebot ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.
- Das Konzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.
- Die Zertifikatsstudierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

- Das Lehrprogramm wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.
- Für die Bildungsangebote steht eine angemessene Ressourcenausstattung (nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) zur Verfügung).
- Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
- Die Bildungsziele können in der dafür vorgesehenen Zeit erreicht werden (Studierbarkeit)

2.3.7 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Bildungsangebots (§ 13 Abs 1 MRVO)

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Lehrprogramms werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.